

S a t z u n g

der Kreismusikschule Rhein-Lahn vom 22. Dezember 2009

in der Fassung der Änderungssatzung vom 09. Dezember 2013

Aufgrund der § 2 und 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 451) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 7 Landesgesetz über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. 1995, S. 175) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 09. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines, Rechtsstellung, Name und Sitz

- (1) Die Kreismusikschule ist eine vom Rhein-Lahn-Kreis getragene ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung. Sie wird ohne die Absicht einer Gewinnerzielung betrieben.
- (2) Sie ist eine öffentliche Anstalt des Rhein-Lahn-Kreises ohne eigene Rechtspersönlichkeit, für deren Benutzung gemäß 7 KAG Gebühren erhoben werden.
- (3) Sie führt den Namen "Kreismusikschule Rhein-Lahn" und hat ihren Sitz in Bad Ems.

§ 2

Aufgaben

Die Kreismusikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung. Sie ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene außerhalb der allgemeinbildenden Schulen. Darüber hinaus soll sie die musikalische Arbeit an allgemein bildenden Schulen, Kindertagesstätten und sonstigen musikalischen Vereinigungen unterstützen und kann mit diesen Kooperationen eingehen.

§ 3

Leitung der Kreismusikschule, Lehrkräfte

- (1) Die Kreismusikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet.
- (2) An der Kreismusikschule unterrichten vollbeschäftigte und teilbeschäftigte hauptamtliche Lehrkräfte und freie Mitarbeiter (Honorar-Kräfte).
- (3) Die Vergütung der hauptamtlich beschäftigten Lehrkräfte erfolgt nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Vergütung der freien Mitarbeiter (Honorar-Kräfte) erfolgt nach den gehaltenen Unterrichtsstunden. Sie beträgt zur Zeit 22,38 €/Stunde und wird jährlich den Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst angepasst.

§ 4
Teilnehmer

- (1) An der Kreismusikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet.
- (2) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Kreismusikschule richtet sich nach der Schulordnung.

§ 5
Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung für die Kreismusikschule.
- (2) Für das Rechtsmittelverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung des Bundes und des Landesgesetzes zur Ausführung der VwGO in ihrer jeweiligen Fassung.
- (3) Die Gebühren können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Rheinland-Pfalz beigetrieben werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Ems, den 23. Dezember.2013

Kreisverwaltung
des Rhein-Lahn-Kreises

(Günter Kern)
Landrat